

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 44

Donnerstag, 9. Juli 2026

Seite: 341

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg;

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 30.06.2026..... 342

Nachruf von Herr Willibald Huber 343

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

**3. Satzung zur Änderung der
Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Bruckberg
vom 03.02.2015**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Bruckberg erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) und § 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2026 die folgende 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Bruckberg vom 03.02.2015, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15.06.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Entschädigung der Verbandsräte Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 a) erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt.
- (2) a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und Ausschusssitzungen eine Pauschale in Höhe von 25,00 € festgesetzt.

2. § 3 Entschädigung der/des Verbandsvorsitzenden und des/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 370,00 €.
- (2) Der/Die stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 60,00 €.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft.

Bruckberg, 30.06.2026

Gez.
Rudolf Radlmeier, 1. Vorsitzender

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 09.07.2026)

NACHRU F

Am 03. Juli 2026 verstarb

Herr Willibald Huber

Der Verstorbene war vom 02.09.1974 bis 30.04.1998 als Kraftfahrer beim Landkreis Landshut im Bauhof Vilsbiburg tätig. Nach über 23-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit schied Herr Huber wegen Rentengewährung aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 08.07.2026

Landratsamt Landshut

Alfred Holzner
Landrat

Christiane Seifert
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 07.07.2026)
